

**Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Sechsten Thüringer
Quarantäneverordnung
Vom 30. März 2021**

A. Allgemeines

In regelmäßigen Abständen prüft der Ordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der einzelnen Corona-Verordnungen, so auch der Quarantäneverordnung. Im Hinblick auf das jeweilige Infektionsgeschehen können Änderungen oder Anpassungen der Quarantäneverordnungen erforderlich werden.

Thüringen ist seit Wochen das Bundesland mit den landesweit höchsten Inzidenzen. Diese bewegten sich in den letzten 14 Tagen deutlich über 100 pro sieben Tage/100 000 Einwohner, mit nunmehr wieder steigender Tendenz. Damit liegt Thüringen mit ca. 254 (Stand 1. April 2021) immer noch kontinuierlich weit über dem Bundesdurchschnitt mit zurzeit ca. 134 (Stand 1. April 2021) an der Spitze aller Länder.

Unter Beachtung des Infektionsschutzes einerseits und der grundrechtlichen Bedeutung der Einreise-Quarantäne andererseits sind im Ergebnis die derzeitigen Regelungen der Sechsten Quarantäneverordnung verhältnismäßig und bedürfen insofern keiner Änderung. Dementsprechend ist weiterhin eine unterschiedliche Absonderungszeit von 14 Tagen für Personen aus Virusvariantengebieten und gleichzeitig für Personen aus anderen Risikogebieten eine verkürzte Absonderungsdauer von zehn Tagen vorgesehen. Für den letzt genannten Personenkreis besteht zudem weiterhin die Möglichkeit einer Verkürzung der Absonderung durch Testung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

In § 10 der Sechsten Thüringer Quarantäneverordnung wird die Geltungsdauer dieser Verordnung verlängert.

Nach erneuter Überprüfung und Abwägung der widerstreitenden Belange des Lebens- und Gesundheitsschutzes, sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens in Thüringen und dem Interesse an einer ungehinderten Rückreise und Verschonung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen erscheint es infektionsschutzrechtlich geboten und verhältnismäßig, die Geltung der Sechsten Thüringer Quarantäneverordnung ohne weitere inhaltliche Änderungen über den 31. März 2021 hinaus Verordnung bis zum 24. April 2021 zu verlängern.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am 31. März 2021.